



06.12.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien vom 29. November 2021
Seiten 3 - 7

Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien

Vom 29. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhalt:

- § 1 Grundsätze der Stipendienvergabe
- § 2 Stipendienzweck
- § 3 Verbot der Doppelförderung
- § 4 Auswahlgremium
- § 5 Ausschreibung der Stipendien
- § 6 Vergabevoraussetzungen und -kriterien
- § 7 Stipendienhöhe, Förderbeginn und -dauer
- § 8 Vergabeverfahren
- § 9 Bewilligung, Förderanspruch
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Aufhebung
- § 12 Vertraulichkeit; Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Grundsätze der Stipendienvergabe

Vorbehaltlich verfügbarer eigener oder von Dritten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellter finanzieller Mittel vergibt die Hochschule Bochum jährlich Promotionsstipendien an besonders förderungswürdige Absolventinnen oder Absolventen der Hochschule Bochum bzw. Doktorandinnen oder Doktoranden nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 2 Stipendienzweck

(1) Das Promotionsstipendium dient der Förderung der Bildung und der wissenschaftlichen Befähigung. Es unterliegt dabei keiner Zweckbindung und kann insofern sowohl für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Promotion als auch zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts verwendet werden.

(2) Die Stipendienvergabe begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule Bochum oder mit einem die finanziellen Mittel für ein Promotionsstipendium bereitstellenden Dritten. Die Stipendien unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellen.

(3) Die Stipendien sind unter den Voraussetzungen des § 3 S. 1 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 3 Verbot der Doppelförderung

Ein Stipendium nach Maßgabe dieser Richtlinien wird nicht vergeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine begabungs- und/oder leistungsabhängige Förderung

- aufgrund von Landesrecht,
- aufgrund besonderer Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder Personengruppen,
- durch die Begabtenförderungswerke,
- den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) oder
- die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

erhält. dies gilt nicht, wenn die Summe der Förderung je Semester, für die die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 4 Auswahlgremium

(1) Zur Vergabe des Promotionsstipendiums richtet die Hochschule Bochum ein Auswahlgremium ein, dem

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem das Aufgabengebiet Lehre und Studium zugewiesen ist,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem das Aufgabengebiet Forschung zugewiesen ist,
3. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Promotionskollegs für angewandte Forschung Nordrhein-Westfalen, die oder der beratend mitwirkt, und
5. eine Studierende oder ein Studierender, die oder der in einen Masterstudiengang der Hochschule Bochum eingeschrieben ist,

angehören. Das Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien nach § 11b HG ist zu beachten.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter des Promotionskollegs wird von diesem benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das studentische Mitglied wird vom Senat der Hochschule Bochum gewählt. Die Amtszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Auswahlgremiums wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der das Gremium vertritt, sowie ihre oder seine Stellvertretung.
- (4) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Auswahlgremium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Das Auswahlgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Auswahlgremium legt den konkreten zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens inkl. der Ausschreibungs- und Bewerbungsfristen jährlich fest. Es beteiligt dabei die in der Hochschulverwaltung mit der Sachbearbeitung zur Durchführung und Abwicklung des Vergabeverfahrens betraute Stelle.

§ 5 Ausschreibung der Stipendien

- (1) Das Auswahlgremium schreibt die Stipendienvergabe jährlich hochschulöffentlich aus. In der Ausschreibung wird mindestens die Bewerbungsfrist und es werden die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bekannt gemacht.
- (2) Gehen weniger Bewerbungen oder Vorschläge ein, als Stipendien zu vergeben sind, soll die Ausschreibungsfrist verlängert werden.

§ 6 Vergabevoraussetzungen und -kriterien

- (1) Die Förderung durch ein Promotionsstudium setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studiengang der Hochschule Bochum (Bachelor, Master, Diplom) abgeschlossen hat. Werden von Dritten finanzielle Mittel für Promotionsstipendien zur Verfügung gestellt, sind ggf. weitere von diesen Dritten vorgegebene Vergabevoraussetzungen zu beachten (z. B. Vergabe von Promotionsstipendien aus Gleichstellungsmitteln nur an Frauen).
- (2) Promotionsstipendien können an Absolventinnen oder Absolventen eines zur Promotion berechtigenden Studiengangs bzw. Doktorandinnen oder Doktoranden verliehen werden, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis überdurchschnittlicher Studienleistungen
 2. Vorlage eines stichhaltigen Exposé zu einem Promotionsvorhaben (Angaben zum Forschungsstand und zu inhaltlichen und methodischen Zugängen zum Thema, Ausführungen zur Zeit- und Ressourcenplanung)
 3. I.d.R. Aufnahme in das Promotionskolleg für angewandte Forschung NRW (Promotion in einer dortigen Abteilung)
- (3) Bei der Bewertung von Studienleistungen nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 sollen vom Auswahlausschuss eventuelle besondere Lebensumstände (Kindererziehung, Pflegeverantwortung, Schwangerschaft/ Mutterschutz, Behinderung/chronische Erkrankung usw.) und außerfachliches Engagement (Mitgliedschaft in Hochschulgremien usw.) der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (4) Sofern für die Vergabe von Promotionsstipendien finanzielle Mittel Dritter zur Verfügung gestellt und von diesen Dritten an die Verwendung abweichende oder ergänzende Vergabekriterien geknüpft werden, sind diese zu beachten.

§ 7 Stipendienhöhe, Förderbeginn und -dauer

- (1) Das Stipendium beläuft sich auf jeweils € 300 (in Worten: Dreihundert Euro) monatlich, es sei denn, dass Mittel Dritter für die Vergabe der Stipendien zur Verfügung gestellt werden und in diesem Zusammenhang eine andere Stipendienhöhe vorgegeben wird.

(2) Die Stipendien können ab Beginn des Promotionsverfahrens vergeben werden. Die Förderdauer beträgt zunächst ein Studienjahr, sie kann danach jeweils jährlich bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens verlängert werden. Die Verlängerung der Förderung hat die Doktorandin oder der Doktorand unter Vorlage eines Zwischenberichts über den aktuellen Stand des Verfahrens bzw. der Dissertation zu beantragen.

(3) Beurlaubungen (z. B. für Auslandssemester) führen zu einer Unterbrechung des Stipendiums.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen bzw. Doktorandinnen und Doktoranden um ein Promotionsstipendium sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Auswahlausschusses zu richten. Soweit das Auswahlgremium für die Bewerbung einen bestimmten Vordruck vorsieht, ist dieser zu verwenden.

(4) Der Bewerbung ist neben den Nachweisen über das Erfüllen der Fördervoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Erklärung, dass eine weitere Förderung i. S. d. § 3 nicht gewährt wird und
3. Empfehlungsschreiben der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der Hochschule Bochum
4. Datenschutzerklärung gem. § 12 Abs. 3

(2) Das Auswahlgremium kann verlangen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden tatsächlichen Angaben über die eingereichten Nachweise hinaus glaubhaft gemacht werden. Zur Begründung seiner Entscheidung können mit den Bewerberinnen und Bewerbern zudem Gespräche geführt oder - mit deren Einverständnis - Referenzen eingeholt werden.

(3) Das Auswahlgremium kann internen oder externen Sachverstand bei der Entscheidungsfindung hinzuziehen.

(4) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Auswahlgremium - unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 sowie eventueller Vorgaben Dritter im Zusammenhang mit der Bereitstellung finanzieller Mittel - nach einer von ihm gebildeten Rangfolge der leistungstärksten Bewerberinnen und Bewerber. Ist eine Auswahlentscheidung danach nicht möglich, entscheidet er nach billigem Ermessen.

§ 9 Bewilligung; Förderanspruch

(1) Über die Bewilligung der Stipendien erhalten die Geförderten einen Bescheid. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch ein Promotionsstipendium besteht nicht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die sich aus dem Vergabeverfahren ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen und die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise beizubringen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber bzw. Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Bewilligung oder Fortgewährung des Promotionsstipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht zum Stand ihres jeweiligen Promotionsvorhabens vorzulegen; das Auswahlgremium kann hierfür bestimmte Fristen und eine bestimmte Form (Gliederung) vorgeben. Es kann zudem vorsehen, dass der Bericht in einem angemessenen Rahmen vorgestellt wird (Präsentation).

§ 11 Aufhebung

Die Bewilligung eines Promotionsstipendiums kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen. In diesem Fall erfolgt die Aufhebung in der Regel mit Wirkung zum Ablauf des Monats, in dem der Wegfall der Voraussetzungen eingetreten ist.

§ 12 Vertraulichkeit; Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Auswahlgremiums sind in allen Angelegenheiten der Stipendienvergabe, die ihnen aus dieser Funktion heraus bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung einer Mitgliedschaft im Auswahlgremium.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden über eine Anlage „Datenschutzbestimmungen“ über die Speicherung, Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Vergabe der Promotionsstipendien und die ihnen zustehenden Rechte informiert.

(3) Der Bewerbung um ein Promotionsstipendium ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten beizufügen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien zur Vergabe von Promotionsstipendien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig findet eine Vergabe von Promotionsstipendien auf Basis früher getroffener Beschlüsse und Entscheidungen nicht mehr statt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 6. Dezember 2021.

Bochum, den 6. Dezember 2021
Der Präsident

gez. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)